

| | |
|-----------|--|
| Datum | 15.06.2023 |
| Zahl | WO3-NS-2305/2015 (109/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag. Mario Gruber |
| Telefon | 050 536-66340 |
| Fax | 050 536-66200 |
| E-Mail | post.bhwo@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 15 |

Betreff:

**Zerstörung des natürlichen Lebensraumes des Juchtenkäfers;
Verfahren zur Sanierung des Umweltschadens
gem. §§ 57a ff Kärntner Naturschutzgesetz 2002
Anordnung der Sanierungsmaßnahmen**

B E S C H E I D

In dem amtswegig eingeleiteten Verfahren ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg als zuständige Behörde nachstehender

S p r u c h :

Dem Verursacher Dietmar Kainz, Gemmersdorf 191, 9421 Eitweg, werden gemäß § 57g des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, zur Sanierung des Umweltschadens **nachfolgende Maßnahmen**

aufgetragen:

1. Im nordwestlichen Eck des Grundstückes Nr. 760/1, KG 77262 Eisdorf (rote Pfeile), ist entsprechend dem vorgelegten Sanierungskonzept, erstellt von DI Otmar Gönitzer, vom 25.11.2022, samt Ergänzung zum Sanierungskonzept, erstellt von DI Otmar Gönitzer, vom 03.12.2022, eine Totholzpyramide aus gefällten Laubbäumen zu errichten;



2. Die Arbeiten sind vom Verursacher Dietmar Kainz mit Helfern und dem betriebseigenen Bagger durchzuführen;
3. Für die Errichtung der Totholzpyramide ist das auf den Grundstücken Nr. 745, 779/5 und 780, je KG 77262 Eisdorf, bei der gemeinsamen Begehung am 28.03.2023 vorhandene Totholz (alte Laubbäume - überwiegend Eschen, teils mit Hohlräumen) zu verwenden;
4. Die Sanierungsmaßnahmen (Aufstellen und Gestaltung der Totholzpyramide) haben unter fachlicher Aufsicht des Sachverständigen DI Otmar Gönitzer, Eisdorf 10, 9422 Maria Rojach, zu erfolgen;
5. Eine Woche vor Beginn der Arbeiten ist der naturschutzfachliche Amtssachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, UA Naturschutz, Mag. Dr. Werner Petutschnig, hierüber zu verständigen;
6. Abgestorbene Laubbäume entlang des Bachlaufes und im angrenzenden Wald sind derart stehenzulassen, dass sie einen Lebensraum für Eremiten bilden, jedoch keine Gefahr für Leib und Leben darstellen;
7. Zu den bereits bestehenden Ersatzpflanzungen mit Kastanienbäumen sind laufend weitere Pflanzungen von Laubbäumen entlang des Bachlaufes und im angrenzenden Wald durchzuführen;
8. Auf Grund der extremen Seltenheit des Juchtenkäfers erfolgt keine Entnahme aus der Natur, sondern soll die Besiedelung der Totholzpyramide mit Eremiten der Natur überlassen werden. Sollte jedoch die Evakuierung eines Larven-Vorkommens (zB. durch einen umgefallenen Baum) notwendig werden, ist nachträglich eine Impfung durchzuführen;
9. Der Standort der Totholzpyramide ist für weitere Kontrollen bzw. Untersuchungen jederzeit öffentlich zugänglich zu halten;
10. Die Totholzpyramide ist bis spätestens **30. Juni 2023** zu errichten.

Kosten:

Sämtliche sich aus § 57c Z 16 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, ergebenden Kosten der durchzuführenden Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten, unter Einschluss der Kosten von Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, in denen er unterlegen ist, sind vom Verursacher Dietmar Kainz, Gemmersdorf 191, 9421 Eitweg zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 57a ff. des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022

B e g r ü n d u n g :

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 16.02.2015, WO3-NS-2305/2015 (006/2015), wurde Herrn Dietmar Kainz, Gemmersdorf 191, 9421 Eitweg, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Abgrabungen und Anschüttungen im Zuge einer Geländekorrektur samt Wegeerrichtung - bei gleichzeitiger Vorschreibung von Wiederherstellungsmaßnahmen - auf den Grundstücken Nr. 774, 780 und 787, je KG 77262 Eisdorf, erteilt.

Gemäß Auflagenpunkt 5. des vorzitierten Bescheides wurde vorgeschrieben, dass die sich im nordöstlichen Bereich des Grundstückes Nr. 780, KG 77262 Eisdorf, befindlichen drei alten Laubbäume (zwei Eichen und eine Esche) mit Eremiten-Besatz als Ersatz für den Verlust des Juchtenkäfers jedenfalls zu erhalten sind. Entsprechendes gilt auch für die noch verbliebenen Obstbäume im nördlichen Teil der Grundstücke Nr. 774 und 787, je KG 77262 Eisdorf.

Am 25.02.2017 hat Herr Dietmar Kainz die drei Laubbäume (zwei Eichen und eine Esche) auf dem Grundstück Nr. 780, KG 77262 Eisdorf, gefällt.

Daraufhin hat der Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltschlichter am 22.03.2017 eine Umweltbeschwerde gemäß §

57j Abs. 2 K-NSG 2002 an die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg erhoben. Unter einem wurde die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg aufgefordert, im Sinne der §§ 57f und 57g Abs. 2 K-NSG 2002 tätig zu werden und dem Betreiber (Verursacher) die notwendigen Maßnahmen aufzutragen, respektive unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 14.06.2017, Zahl: WO3-NS-2305/2015 (054/2017), wurde die erhobene Umweltbeschwerde zurückgewiesen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 02.10.2017, Zahl: KLVwG-1327/2/2017, wurde der Beschwerde des Naturschutzbeirates stattgegeben und der Behörde aufgetragen, entsprechende Maßnahmen nach dem Xla. Abschnitt – Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 zu prüfen bzw. umzusetzen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg wurde ein entsprechendes Verfahren unter Heranziehung eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, welcher auch auf die Fachexpertise eines bestellten Privatsachverständigen zurückgriff, in die Wege geleitet.

Am 17.11.2021 wurde vom Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltsachverständigen Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben.

Am 22.09.2022 fand am Landesverwaltungsgericht Kärnten eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Teilnahme des Verursachers sowie seines Rechtsvertreters, des Vertreters der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, des Vertreters des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltsachverständigen sowie des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen als auch des nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich Juchtenkäfer statt.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgericht Kärnten vom 13.10.2022, Zahl: KLVwG-336/9/2022, wurde Herrn Dietmar Kainz als Verursacher des Umweltschadens der Zerstörung von Juchtenkäferlebensraum gemäß § 57g K-NSG 2002 der Auftrag erteilt, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dem Landesverwaltungsgericht Kärnten einen Sanierungsplan vorzulegen.

Mit Stellungnahme seines Rechtsvertreters vom 28.11.2022 hat der Verursacher dem Landesverwaltungsgericht Kärnten ein Sanierungskonzept, erstellt durch den (ehemals allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten) Sachverständigen für Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege und Landschaftsökologie DI Otmar Gönitzer, vom 25.11.2022, vorgelegt.

Über Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten hat der Verursacher mit Stellungnahme seines Rechtsvertreters vom 05.12.2022 eine Ergänzung zum Sanierungskonzept, erstellt von DI Otmar Gönitzer, vom 03.12.2022 zur Vorlage gebracht.

Mit E-Mail vom 07.12.2022 hat der Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltsachverständigen aufgrund des in seiner 52. Sitzung am 05.12.2022 gefassten einstimmigen Beschlusses die am 22.09.2022 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht im Umweltbeschwerdeverfahren eingebrachte Säumnisbeschwerde zurückgezogen.

Aufgrund der Zurückziehung der Säumnisbeschwerde wurde das anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren mit Beschluss des Landesverwaltungsgericht Kärnten vom 13.12.2022, Zahl: KLVwG-336/18/2022, eingestellt.

Mit Zurückziehung der Säumnisbeschwerde lebt die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg wieder auf.

Mit Schreiben vom 08.02.2023 wurde dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen das Sanierungskonzept vom 28.11.2022 samt Ergänzung vom 05.12.2022 mit dem Ersuchen um Prüfung und Stellungnahme übermittelt. Insbesondere wurde der ASV um Bekanntgabe ersucht, ob die angezeigten Wiederherstellungsmaßnahmen aus fachlicher Sicht zur Sanierung des gegenständlich festgestellten Umweltschadens ausreichend sind.

Der dem Verfahren beigezogene **naturschutzfachliche Amtssachverständige** hat der Behörde mit Schreiben vom **13.02.2023** nachfolgende **fachgutachterliche Stellungnahme** übermittelt:

„Herr Dietmar Kainz hat mit 28.11.2022 ein Sanierungskonzept (samt Ergänzung, 05.12.2022) vorgelegt. Die Naturschutzbehörde ersucht um Prüfung des vorliegenden Sanierungskonzeptes und fachlicher Stellungnahme.

Das vorliegende Sanierungskonzept wurde vom (ehemaligen) gerichtlich beideten Sachverständigen für Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege und Landschaftsökologie, Herrn DI Otmar Gönitzer, erstellt. Das

Sanierungskonzept dient der Schaffung eines möglichen Ersatzlebensraumes für den Juchtenkäfer (syn. Eremit; *Osmoderma eremita*), eine vom Aussterben bedrohte Anhang II- und IV-Art der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie.

Die wesentliche Ersatzmaßnahme besteht aus der Errichtung einer Totholzpyramide aus gefällten Laubbäumen. Die Totholzpyramide soll in Form eines zentralen großen Stammes und fünf weiteren umgebenden Stämmen errichtet werden. Die Stämme werden im Erdboden eingegraben und mit den Ästen ineinander verkeilt und die Baumpyramide mit Seilen gesichert. Astmaterial wird ringförmig in Form eines Walles um die Pyramide herumgeschichtet. Die Pyramide soll von Herrn Kainz und Mitarbeitern mit einem eigenen Bagger hergestellt werden. Die Beimpfung mit Juchtenkäfer-Larven von anderen Juchtenkäfer-Vorkommen wird in Frage gestellt. Auf Grund der extremen Seltenheit wird sich wahrscheinlich diese Möglichkeit nicht bieten.

Als weitere Maßnahme sollen Laubbäume gepflanzt werden, die in ferner Zukunft als Lebensraum für den Juchtenkäfer dienen sollen. Zusätzlich sollen abgestorbene Bäume (in letzter Zeit sind dies vor allem Eschen bedingt durch das Eschentriebsterben) als stehendes Totholz belassen werden, vorausgesetzt, dass sie keine Gefahr für das Umland darstellen.

Auf Anfrage der Behörde wurde am 5. Dezember 2022 eine Ergänzung um Sanierungskonzept nachgereicht. Darin wird festgehalten, dass die Totholzpyramide auf Grundstück Nr. 774, KG Eisdorf (77262) errichtet werden soll. Das erforderliche Totholz für die Baumpyramide soll von den Grundstücken Nr. 779/5, 780 und 745, alle KG Eisdorf und im Eigentum von Herrn Kainz, entnommen werden. Die Umsetzung könnte im noch Winter bis 31.03.2023 erfolgen.

Für die Umsetzung des Vorhabens wären folgende Punkte zu beachten:

- Das für die Pyramide erforderliche Totholz ist im Rahmen einer Begehung im Beisein der Behörde und eines Sachverständigen auszuwählen (stehende Bäume) und in einem Protokoll aufzunehmen. Weitere Totholzbäume sind im Einvernehmen festzulegen.
- Für das Aufstellen bzw. die Gestaltung der Totholzpyramide ist eine fachliche Aufsicht erforderlich.
- Der Standort der Totholzpyramide ist so zu wählen, dass er für weitere Kontrollen bzw. Untersuchungen jederzeit zugänglich ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Standort außerhalb des eingezäunten Areals zu wählen; z. B. im Südteil des Gst. Nr. 774. Der genaue Standort wäre im Rahmen der Begehung festzulegen.
- Die vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen mit Laubbäumen dürfen sich nicht auf eine bereits durch einen anderen Bescheid vorgeschriebene Baumpflanzung beziehen. Dazu müsste ein Lageplan mit der Lage und Anzahl vorgeschlagenen Ersatzbäumen der Behörde vorgelegt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die behördliche Begehung zur Auswahl der Totholzbäume und dem Standort für die Baumpyramide noch im Februar stattfindet.“

Am **28.03.2023** hat an Ort und Stelle ein **Ortsaugenschein** im Beisein des Verursachers, des Sachverständigen DI Otmar Gönitzer, des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und eines Vertreters der Behörde stattgefunden. Dies insbesondere, um einen Standort für die Errichtung der Totholzpyramide festzulegen und das hierzu heranzuziehende Totholz - wenn möglich - auszuwählen. Als Standort für die Totholzpyramide wurde das nordwestliche Eck des Grundstückes Nr. 760/1, KG 77262 Eisdorf, ausgewählt. Dieser Standort ist nicht umzäunt und für jedermann frei zugänglich. Er befindet sich im Anschluss an ein Waldstück. Das auf dem Grundstück Nr. 745, KG 77262 Eisdorf, befindliche Altholz ist laut dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen für die Errichtung der Totholzpyramide geeignet und soll hierzu auch verwendet werden. Weiters wurden die vom Verursacher bis dato vorgenommenen Ersatzpflanzungen begutachtet, welche laut dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen entsprechend den behördlichen Vorschriften durchgeführt wurden.

Mit Schreiben vom **31.03.2023** hat der **naturschutzfachliche Amtssachverständige** nachfolgende **abschließende fachgutachterliche Stellungnahme** erstattet:

„Betreffend die Umweltbeschwerde „Dietmar Kainz, Zerstörung des natürlichen Lebensraumes des Juchtenkäfers; Verfahren zur Sanierung des Umweltschadens gem. §§ 57a ff Kärntner Naturschutzgesetz“ fand am 28. März 2023 eine behördlich angeordnete Begehung vor Ort statt, wobei die weiteren Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens festgelegt wurden.“

Vorgeschichte

Drei alte Laubbäume (eine Esche und zwei Eichen) auf Grundstückes Nr. 780, KG 77262 Eisdorf, sind/waren laut Bescheid der BH Wolfsberg als Ersatzlebensraum für den Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) zu erhalten. Am

25. Februar 2017 wurden die Bäume von Herrn Dietmar Kainz gefällt. In der alten Esche befand sich ein bedeutendes Vorkommen (und wahrscheinlich das letzte im Bereich von Schloss Farrach) des vollkommen geschützten Juchtenkäfers. Es handelt sich hierbei um einen Blatthornkäfer, der im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelistet ist und nach EU-Recht als streng zu schützende Tierart gilt. Durch die Fällung des Baumes wurde der Lebensraum des Juchtenkäfers vollständig zerstört.

Der Naturschutzbeirat des Landes Kärnten hatte eine Beschwerde bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingebracht. Die Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg ersuchte mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 um Prüfung und Stellungnahme – da die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht möglich ist – ob entsprechende Maßnahmen zur Herbeiführung eines den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur möglichst weitgehend rechnungstragenden Zustandes vorgeschrieben werden können.

Unter Schädigung geschützter Arten und Lebensräume (Umweltschaden) wird gemäß den rechtlichen Vorgaben jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume oder Arten hat, wobei die Erheblichkeit dieser Auswirkungen mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang I zu ermitteln ist. Der Ausgangszustand der betroffenen Teilpopulation wurde im Rahmen der oben erwähnten Studie im Jahr 2014 erfasst und relativ genau dokumentiert (Komposch et al. 2015). Zum eingetretenen Schaden kann Folgendes festgehalten werden: Der Juchtenkäfer benötigt für die Entwicklung seiner Larven große, mit Mulm gefüllte Hohlräume in alten Laubbäumen. Solche Lebensräume sind in der gegenwärtigen Kulturlandschaft nur noch sehr selten zu finden und daher gilt diese Käferart als eine der seltensten in Österreich und in der EU. Der Bestand in Kärnten wird auf Basis einer landesweiten Kartierung gerade mal 20 Vorkommen geschätzt. Wobei das Vorkommen im Lavanttal-Granitztal mit ca. 35 % des Gesamtbestandes in Kärnten beziffert wird. Von drei kartierten Vorkommen in der Umgebung von Maria Rojach bzw. beim Schloss Farrach wurden zwei im Zuge der Rodung von Streuobstbeständen Ende 2014 vernichtet. Das Vorkommen beim Schloss Farrach wird in der Studie als das größte im Lavanttal beschrieben.

Das letzte bekannte Vorkommen dort, nämlich die ggstl. alte Esche, ist mit der Fällung des Baumes am 25. Februar 2017 erloschen. Maßnahmen als Kompensation zur Fällung der Bäume werden in einem Gutachten des Institutes für Tierökologie und Naturraumplanung beschrieben (siehe Anlage; Komposch 2017: 4–5). Die Maßnahmen konnten nicht durchgeführt werden, da der Eigentümer trotz Einschreiten der Behörde (Auftrag, die gefällten Bäume zu belassen) die Stämme zu Brennholz aufgearbeitet hat. Es ist jedenfalls von einer erheblichen nachteiligen Auswirkung in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Art auszugehen.

Eine Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes bzw. die Sanierung des Lebensraumes am Standort ist nicht mehr möglich. Die gefällten Bäume wurden in der Zwischenzeit zu Brennholz verarbeitet und der Standort mit dem ausgehöhlten Eschenstrunk eingeebnet.

Es stellt sich daher die Frage, welche Maßnahmen sind geeignet den Erhaltungszustand (Zustand vor der Schädigung) des Juchtenkäferbestandes wiederherzustellen, wenn die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht mehr möglich ist. Im Sinne der naturschutzfachlichen Praxis ist in solchen Fällen die Schaffung eines Ersatzlebensraumes vorgesehen. Grundsätzlich ist die Schaffung eines Ersatzlebensraumes (Ersatzhöhle für den Juchtenkäfer) möglich und wurde in Deutschland an konkreten Beispielen bereits durchgeführt bzw. vorgeschrieben (siehe Lorenz 2000, Stegner 2002 ua.), dazu sind folgende Schritte erforderlich.

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat den Verursacher mit einem Sanierungskonzept beauftragt. Das Sanierungskonzept sieht als Ersatzmaßnahmen für den Verlust eines Juchtenkäfer-Quartieres die Schaffung einer Totholzpyramide vor, da die noch vorhandenen Obstbäume auf den Grundstücken des Herrn Kainz keine geeigneten Hohlräume für den Juchtenkäfer aufweisen. Weiteres sieht das Sanierungskonzept die Pflanzung zusätzlicher Hochstamm-Obstbäume im Bereich der betroffenen Grundstücke vor. Auf der extremen Seltenheit des Juchtenkäfers kann die Entnahme von Juchtenkäferlarven aus anderen Standorten für die „Impfung“ der Totholzpyramide aus fachlicher Sicht nicht vertreten werden und es wurde daher vom ursprünglichen Plan Abstand genommen. Sollte ein Baum mit Juchtenkäfer-Vorkommen umfallen oder sonst aus irgendeinem Grund verloren gehen, könnte eine Impfung der Totholzpyramiden mit „anfallenden“ Larven nachträglich erfolgen.

Für die Schaffung der Totholzpyramide wurden am 28. März 2023 im Beisein des Verursachers und der Naturschutzbehörde geeignete, alte Laubbäume (überwiegend Eschen, teils mit Hohlräumen) ausgewählt und der Standort für die Totholzpyramide festgelegt (siehe Abbildung).

Ungeachtet des durchaus bestehenden technischen Aufwandes lassen sich die Baumstämme mit den Höhlen bergen und an geeigneter Stelle aufstellen. Anleitungen zur Stehendlagerung von Baumstämmen sind bei Lorenz (2000) nachzulesen: Diese Art Bergung muss zwei Anforderungen bewältigen: Die Abtrennung des Baumes muss deutlich unterhalb der Höhle erfolgen (ggf. müssen Wurzelhalse ausgegraben werden), damit der Stamm nicht

wie ein offenes Rohr „leerläuft“ Andernfalls ist der Mulm gesondert zu bergen und wieder in den Stamm einzubringen. Der meist erforderliche Einsatz von Großtechnik muss so behutsam erfolgen, dass die oft dünnwandigen hohlen Stämme nicht zerdrückt werden. Angesichts der Schutzpriorität des Eremiten scheint die behördliche Durchsetzung derartiger Maßnahmen der Eingriffsminimierung auch bei erheblichen finanziellen Kosten angezeigt.

In Deutschland wurden bereits mehrere solcher Totholzlagerplätze (z.B. Dresden, siehe Lorenz 2000), darunter befand sich auch ein umgesetztes Eremiten-Vorkommen (Lorenz 2000).

Herr Dietmar Kainz hat mit 28.11.2022 ein Sanierungskonzept (samt Ergänzung, 05.12.2022) vorgelegt. Das vorliegende Sanierungskonzept wurde vom (ehemaligen) gerichtlich beeideten Sachverständigen für Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege und Landschaftsökologie, Herrn DI Otmar Gönitzer, erstellt. Das Sanierungskonzept dient der Schaffung eines möglichen Ersatzlebensraumes für den Juchtenkäfer (syn. Eremit; *Osmoderma eremita*), eine vom Aussterben bedrohte Anhang II- und IV-Art der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Die wesentliche Ersatzmaßnahme besteht aus der Errichtung einer Totholzpyramide aus gefällten Laubbäumen. Die Totholzpyramide soll in Form eines zentralen großen Stammes und fünf weiteren umgebenden Stämmen errichtet werden. Die Stämme werden im Erdboden eingegraben und mit den Ästen ineinander verkeilt und die Baumpyramide mit Seilen gesichert. Astmaterial wird ringförmig in Form eines Walles um die Pyramide herumgeschlichtet. Die Pyramide soll von Herrn Kainz und Mitarbeitern mit einem eigenen Bagger hergestellt werden. Die Beimpfung mit Juchtenkäfer-Larven von anderen Juchtenkäfer-Vorkommen wird in Frage gestellt. Auf Grund der extremen Seltenheit wird von einer Entnahme aus der Natur abgeraten. Sollte jedoch die Evakuierung eines Larven-Vorkommens (z. B. durch einen umgefallenen Baum) notwendig werden, wird nachträglich eine Impfung durchgeführt. Als weitere Maßnahme sollen Laubbäume gepflanzt werden, die in ferner Zukunft als Lebensraum für den Juchtenkäfer dienen sollen. Zusätzlich sollen abgestorbene Bäume (in letzter Zeit sind dies vor allem Eschen bedingt durch das Eschentriebsterben) als stehendes Totholz belassen werden, vorausgesetzt, dass sie keine Gefahr für das Umland darstellen.

Auf Anfrage der Behörde wurde am 5. Dezember 2022 eine Ergänzung um Sanierungskonzept nachgereicht. Darin wird festgehalten, dass die Totholzpyramide auf Grundstück Nr. 774, KG Eisdorf (77262) errichtet werden soll. Das erforderliche Totholz für die Baumpyramide soll von den Grundstücken Nr. 779/5, 780 und 745, alle KG Eisdorf und im Eigentum von Herrn Kainz, entnommen werden. Die Umsetzung könnte noch im Winter bis 31.03.2023 erfolgen.

Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich ausreichend und fachlich vertretbar. Unter Berücksichtigung nachfolgender Bedingungen kann das vorliegende Sanierungskonzept befürwortet werden.

Am 28. März 2023 erfolgte eine Begehung vor Ort und das für die Pyramide erforderliche Totholz wurde im Einvernehmen mit dem Eigentümer ausgewählt (siehe Abbildung 2). Der Standort der Totholzpyramide wurde so ausgewählt, dass die Totholzpyramide für weitere Kontrollen bzw. Untersuchungen jederzeit zugänglich ist (Waldrand; nördl. Teil von Gst. Nr. 760/1, KG Eisdorf, lt. Abb. 1). Die vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen mit Laubbäumen erfolgen/erfolgten im Bereich des ehemaligen Streuobstbestandes (Obstbäume und Edelkastanie).





Abb. 1

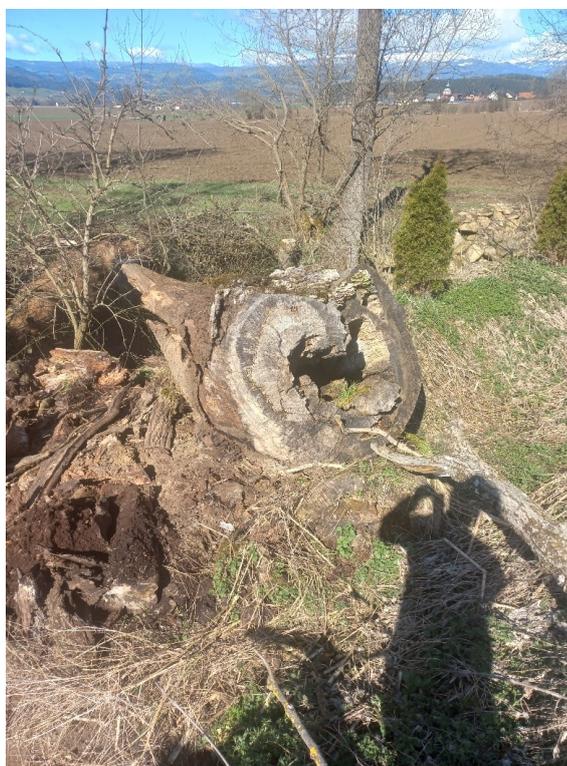


Abb. 2“

Am **25.04.2023** hat die Behörde den **wesentlichen Inhalt der angezeigten Sanierungsmaßnahmen gemäß § 57g Abs. 3 K-NSG 2002 veröffentlicht** (auf der Amtstafel der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal und der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg sowie der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg und der elektronischen Plattform des Landes Kärnten (Aarhus-Plattform)) und bekanntgegeben, dass beabsichtigt wird, die in der Veröffentlichung angeführten Sanierungsmaßnahmen mit Bescheid anzuordnen.

Mit **Schreiben vom 09.05.2023** hat der **Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt** aufgrund des in seiner 1. Sitzung am 08.05.2023 gefassten einstimmigen Beschlusses mitgeteilt, dass der Kärntner Naturschutzbeirat das vorgelegte Sanierungskonzept billigt und wurde die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg als zuständige Behörde ersucht, die darin beschriebenen Sanierungsmaßnahmen mit Bescheid anzuordnen und dem Verursacher des Umweltschadens – unter einem - die unverzügliche Umsetzung vorzuschreiben.

Weitere Stellungnahmen sind innerhalb der Frist des § 57k lit.b) K-NSG 2002 bei der Behörde nicht eingelangt.

*_*_*_*_*_*_*

Von den im Verfahren anzuwendenden Bestimmungen werden nachstehende Gesetzesstellen des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022 wörtlich

wiedergegeben:

XIa. Abschnitt Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

§ 57 a Ziele

Dieser Abschnitt regelt auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume.

§ 57b Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen

- a) durch die Ausübung einer der im Anhang II angeführten beruflichen Tätigkeiten und
- b) durch die Ausübung einer anderen als der im Anhang II angeführten beruflichen Tätigkeiten, sofern der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

(2) Wird die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume oder eine unmittelbare Gefahr einer solchen durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht, ist dieser Abschnitt nur dann anzuwenden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiber festgestellt werden kann.

(3) Weitergehende Verpflichtungen aufgrund von unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften sowie von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Entscheidungen, die die Vermeidung oder Sanierung von Umweltschäden regeln, bleiben durch die Bestimmungen dieses Abschnittes unberührt.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auf dem Gebiet des Schadenersatzes bleiben durch die Bestimmungen dieses Abschnittes unberührt.

§ 57c Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnittes gilt als

1. „Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume“ (Umweltschaden) jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten hat. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang I zu ermitteln.
2. „Schaden“ oder „Schädigung“ eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource;
3. „geschützte Arten und natürliche Lebensräume“:
 - a) die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (§ 67a Abs. 3 lit. a) genannt oder in Anhang I dieser Richtlinie aufgelistet sind oder in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie (§ 67a Abs. 3 lit. b) aufgelistet sind,
 - b) die Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten oder in Anhang I dieser Richtlinie aufgelisteten oder in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten natürlichen Lebensräume sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten;
4. „Erhaltungszustand“
 - a) im Hinblick auf einen natürlichen Lebensraum, die Gesamtheit der Einwirkungen, die einen natürlichen Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten,
 - b) im Hinblick auf eine Art, die Gesamtheit der Einwirkungen, die die betreffende Art beeinflussen und sich langfristig auf die Verbreitung und Größe der Populationen der betreffenden Art im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, innerhalb Österreichs oder innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets des betreffenden Lebensraums auswirken können;
5. „günstiger“ Erhaltungszustand
 - a) hinsichtlich eines natürlichen Lebensraums, wenn
 - aa) das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraum in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
 - bb) die für einen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und
 - cc) der Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Sinne der Z 4 lit. b günstig ist;

- b) hinsichtlich einer Art, wenn
 - aa) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
 - bb) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - cc) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern;
- 6. „Betreiber“ jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit – allein oder mittels Gehilfen – ausübt oder bestimmt, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung sowie der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung vornimmt. Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt und kann der bisherige Betreiber nicht mehr herangezogen werden, tritt an seine Stelle der Eigentümer (jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, sofern er den Anlagen oder Maßnahmen von denen die Schädigung ausgeht zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat;
- 7. „berufliche Tätigkeit“ jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit privat- oder öffentlichrechtlichen Vorschriften unterliegt;
- 8. „Emission“ die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten;
- 9. „unmittelbare Gefahr eines Schadens“ die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume in naher Zukunft eintreten wird;
- 10. „Vermeidungsmaßnahme“ jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;
- 11. „Sanierungsmaßnahme“ jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne des Anhangs III mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wiederherzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen;
- 12. „natürliche Ressource“ geschützte Arten und natürliche Lebensräume;
- 13. „Funktionen“ und „Funktionen einer natürlichen Ressource“, die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt;
- 14. „Ausgangszustand“ der im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird;
- 15. „Wiederherstellung“ einschließlich „natürlicher Wiederherstellung“ im Falle von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand;
- 16. „Kosten“ im Sinne dieses Abschnittes, die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Abschnittes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung der Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger anteiliger Gemeinkosten, Finanzierungskosten sowie der Kosten für Aufsicht und Überwachung.

§ 57f Sanierungstätigkeit

- (1) Ist eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume eingetreten, so hat der Betreiber, ungeachtet einer allenfalls nach § 57e Abs. 2 erfolgten Verständigung, unverzüglich
 - a) die zuständige Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu informieren,
 - b) alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die betreffenden Schadstoffe und ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume und weitere Beeinträchtigungen von Funktionen hintanzuhalten, und
 - c) die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 57g zu ergreifen.
- (2) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume eingetreten sein könnte, kann sie, von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber alle zur Beurteilung der Situation erforderlichen Auskünfte verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe betreten, untersuchen und Proben entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Ist eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume eingetreten und werden Vorkehrungen gemäß Abs. 1 lit. b oder Sanierungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 lit. c nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Behörde dem Betreiber die entsprechenden Vorkehrungen oder Maßnahmen aufzutragen

oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) § 57e Abs. 5 ist auf Abs. 3 anzuwenden.

§ 57g **Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen**

(1) Ist eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume (Umweltschaden) eingetreten, hat der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang III zu ermitteln. Der Betreiber hat der Behörde die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen anzuzeigen, es sei denn, die Behörde ist bereits gemäß § 57f Abs. 3 tätig geworden.

(2) Sind die gemäß Abs. 1 zweiter Satz angezeigten Maßnahmen nach Auffassung der Behörde nicht ausreichend, um die betreffenden Schadstoffe oder ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln und um weitere Umweltschäden oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen hintanzuhalten, so hat die Behörde dem Betreiber die gemäß Anhang III erforderlichen Maßnahmen aufzutragen. Solche Maßnahmen können auch über die von der Behörde nach § 57e Abs. 4 oder nach § 57f Abs. 3 getroffenen Anordnungen hinausgehen, wenn dies zur Erreichung der in Anhang III festgelegten Ziele erforderlich ist.

(3) Die Behörde hat den wesentlichen Inhalt der angezeigten und der von ihr angeordneten Sanierungsmaßnahmen entsprechend zu veröffentlichen. Sie hat bekannte Beteiligte (Betroffene) tunlichst persönlich zu informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(4) § 57e Abs. 5 ist auf Abs. 2 anzuwenden.

(5) Sind mehrere Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume in der Weise eingetreten, dass die Behörde nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, so hat die Behörde zu entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist. Dabei hat sie insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle und Risiken sowie die Möglichkeit der Rückführung natürlicher Lebensräume und geschützter Arten in den jeweiligen Ausgangszustand durch den natürlichen Lauf der Dinge zu berücksichtigen.

(6) Fällt ein Umweltschaden in den Anwendungsbereich dieses Abschnittes, gelten die vorerst nach anderen Umweltvorschriften des Landes ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Gefahr als Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung.

§ 57h **Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit**

(1) Soweit in den folgenden Abs. nichts anderes bestimmt wird, hat der Betreiber sämtliche sich aus § 57c Z 16 ergebenden Kosten der nach diesem Abschnitt durchgeführten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten zu tragen, unter Einschluss der Kosten von Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, in denen er unterlegen ist. Die Landesregierung darf, im Interesse der Vereinfachung der Ermittlung und unter Berücksichtigung der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen, mit Verordnung nähere Bestimmungen für die zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen und sonstigen Gemeinkosten festlegen.

(2) Sind von der Behörde Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber durchführen zu lassen, hat die Behörde dem Betreiber zugleich die Stellung einer dinglichen Sicherheit oder anderer geeigneter Garantien in der Höhe des geschätzten Aufwands vorzuschreiben, der bei der Behörde voraussichtlich anfallen wird. Die Vorschreibung ist aufzuheben, wenn der Verpflichtete einen Nachweis im Sinne des Abs. 3 erbringt. Ansonsten ist die Sicherheit mit dem Wirksamwerden der Kostentragung beim Land gegen die Kostenvorschreibung zu verrechnen.

(3) Der Betreiber hat die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit nicht zu tragen, wenn er nachweist, dass der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens

a) durch einen Dritten (das sind Personen, die weder im Auftrag des Betreibers tätig sind noch die Einrichtungen, mit denen die Tätigkeit ausgeübt wird, entsprechend ihrer Bestimmung in Anspruch nehmen) verursacht wurden und eingetreten sind, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden und er weiters nachweist, dass bei Nichtvorliegen sämtlicher Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abschnittes im Sinne des § 57b Abs. 1 auch kein Fall der Wiederherstellung gemäß § 57 vorliegt, oder

b) auf die Befolgung von Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen sind, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigene Tätigkeit des Betreibers verursacht wurden.

Der Betreiber hat unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz der ihm für die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen erwachsenen Kosten. Über Ansprüche nach diesem Absatz entscheidet die Behörde mit Bescheid.

(4) Kostentragungspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gehen in Fällen gesellschaftlicher

Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über.

(5) Können die Kosten nach den Absätzen 1 bis 4 bei dem zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, dann kann zur Kostentragung der Eigentümer (jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, verpflichtet werden, sofern er den Anlagen oder Maßnahmen von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

(6) Die Befugnis einer nach den Absätzen 1 bis 5 zur Kostentragung herangezogenen Person, ihren eigenen Aufwand gegenüber Dritten vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, bleibt unberührt.

(7) Das Land hat in verwaltungsbehördlichen Verfahren betreffend Kosten und Ersätze nach den Absätzen 1 bis 6 Parteistellung.

§ 57i Behörde

(1) Für die in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen waren oder zu ergreifen gewesen wären.

(2) Der zuständigen Behörde obliegt es

- a) festzustellen, welcher Betreiber den Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat,
- b) die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und
- c) zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang III zu treffen sind.

Zu diesen Zwecken ist die zuständige Behörde befugt, von dem betreffenden Betreiber die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten zu verlangen.

(3) Soweit behördliche Entscheidungen über Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht mit Bescheid ergehen, ist der Betreiber, auf dessen Kosten die Maßnahmen ergriffen werden, auf Verlangen über die Gründe und die offen stehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

§ 57k Parteistellung

In den Verfahren gemäß § 57f und § 57g Abs. 2 haben - neben dem Betreiber – Parteistellung:

- a) Personen gemäß § 57j Abs. 1 und Organisationen gemäß § 57j Abs. 2, die eine Umweltbeschwerde eingebracht haben;
- b) jene in § 57j Abs. 1 genannten Personen und jene im § 57j Abs. 2 genannten Organisationen, die innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung gemäß § 57g Abs. 3 schriftlich erklärt haben, dass sie am Verfahren als Partei teilnehmen wollen.

§ 57l Rechtsschutz

(1) Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Abschnittes erlassen werden, steht den Parteien des verwaltungsbehördlichen Verfahrens das Recht zur Erhebung der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu.

(2) Das Land ist berechtigt, gegen behördliche Entscheidungen über Kosten und Ersätze nach diesem Abschnitt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

§ 67 Strafbestimmungen

(...)

(1b) Wer

- a) nicht die nach § 57e Abs. 1 erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen unverzüglich ergreift,
- b) nicht die nach § 57f Abs. 1 lit. b gebotenen Vorkehrungen unverzüglich trifft,
- c) nicht die nach § 57f Abs. 1 lit. c und § 57g Abs. 1 gebotenen Sanierungsmaßnahmen unverzüglich ermittelt und der Behörde anzeigt,
- d) nicht die nach § 57f Abs. 1 lit. c erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 57g ergreift,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(...)

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Stellungnahmen bzw. behördlichen Erhebungen.

Am 25.02.2017 hat Herr Dietmar Kainz drei alte Laubbäume (zwei Eichen und eine Esche) mit Eremiten-Besatz auf dem Grundstück Nr. 780, KG 77262 Eisdorf, gefällt, obwohl diese laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 16.02.2015 als Ersatzlebensraum für den Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) zu erhalten waren. In der alten Esche befand sich ein bedeutendes Vorkommen des vollkommen geschützten Juchtenkäfers. Es handelt sich hierbei um einen Blatthornkäfer, der im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelistet ist und nach EU-Recht als streng zu schützende Tierart gilt. Durch die Fällung des Baumes wurde der Lebensraum des Juchtenkäfers vollständig zerstört.

Unter Schädigung geschützter Arten und Lebensräume (Umweltschaden) wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten hat, wobei die Erheblichkeit dieser Auswirkungen mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang I zu ermitteln ist. Der Ausgangszustand der betroffenen Teilpopulation wurde im Rahmen einer Studie im Jahr 2014 erfasst und relativ genau dokumentiert (Komposch et al. 2015).

Zum eingetretenen Schaden wird vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen festgehalten, dass der Juchtenkäfer für die Entwicklung seiner Larven große, mit Mulm gefüllte Hohlräume in alten Laubbäumen benötigt. Solche Lebensräume sind in der gegenwärtigen Kulturlandschaft nur noch sehr selten zu finden und daher gilt diese Käferart als eine der seltensten in Österreich und in der EU. Der Bestand in Kärnten wird auf Basis einer landesweiten Kartierung mit gerade einmal 20 Vorkommen geschätzt, wobei das Vorkommen im Lavanttal mit ca. 35 % des Gesamtbestandes in Kärnten beziffert wird. Von drei kartierten Vorkommen in der Umgebung von Maria Rojach bzw. beim Schloss Farrach wurden zwei im Zuge einer Rodung von Streuobstbeständen Ende 2014 vernichtet. Das Vorkommen beim Schloss Farrach wird in der Studie als das größte im Lavanttal beschrieben. Das letzte bekannte Vorkommen dort, nämlich die gegenständliche alte Esche, ist mit der Fällung des Baumes am 25. Februar 2017 erloschen.

Maßnahmen als Kompensation zur Fällung der Bäume wurden in einem Gutachten des Institutes für Tierökologie und Naturraumplanung beschrieben. Die Maßnahmen konnten jedoch nicht durchgeführt werden, da der Verursacher Dietmar Kainz trotz Einschreiten der Behörde (Auftrag, die gefällten Bäume zu belassen) die Stämme zu Brennholz aufgearbeitet hat. Laut dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen ist jedenfalls von einer erheblichen nachteiligen Auswirkung in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Art auszugehen.

Eine Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes bzw. die Sanierung des Lebensraumes am Standort ist nicht mehr möglich, da die gefällten Bäume in der Zwischenzeit zu Brennholz verarbeitet wurden und der Standort mit dem ausgehöhlten Eschenstrunk eingeebnet wurde.

Es ist daher zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet sind, um den Erhaltungszustand (Zustand vor der Schädigung) des Juchtenkäferbestandes wiederherzustellen, wenn die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht mehr möglich ist. Im Sinne der naturschutzfachlichen Praxis ist in solchen Fällen die Schaffung eines Ersatzlebensraumes vorgesehen. Laut dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen ist grundsätzlich die Schaffung eines Ersatzlebensraumes (Ersatzhöhle für den Juchtenkäfer) möglich. Dies wurde in Deutschland an konkreten Beispielen bereits durchgeführt bzw. vorgeschrieben.

Das vom Verursacher vorgelegte Sanierungskonzept sieht als Ersatzmaßnahme für den Verlust des Juchtenkäfer-Quartieres die Errichtung einer Totholzpyramide aus gefällten Laubbäumen vor, da die noch vorhandenen Obstbäume auf den Grundstücken des Verursachers keine geeigneten Hohlräume für den Juchtenkäfer aufweisen.

Die Totholzpyramide soll im nordwestlichen Eck des Grundstückes Nr. 760/1, KG 77262 Eisdorf, in Form eines zentralen großen Stammes und fünf weiteren umgebenden Stämmen errichtet werden. Die Stämme werden im Erdboden eingegraben und mit den Ästen ineinander verkeilt und wird die Baumpyramide mit Seilen gesichert. Astmaterial wird ringförmig in Form eines Walles um die Pyramide herumgeschichtet. Die Totholzpyramide wird vom Verursacher gemeinsam mit Mitarbeitern und einem Bagger errichtet.

Ursprünglich war eine Beimpfung der Totholzpyramide mit Juchtenkäfer-Larven vorgesehen. Die Beimpfung mit Juchtenkäfer-Larven von anderen Juchtenkäfer-Vorkommen kann auf Grund der extremen Seltenheit aus fachlicher Sicht jedoch nicht vertreten werden, weshalb vom ursprünglichen Plan wieder Abstand genommen wurde. Sollte in Zukunft die Evakuierung eines Larven-Vorkommens (z. B. durch einen umgefallenen Baum) notwendig werden, wird nachträglich eine Impfung der Totholzpyramide durchgeführt.

Weiteres sieht das Sanierungskonzept als Ersatzmaßnahme die Pflanzung zusätzlicher Hochstamm-Obstbäume im Bereich der betroffenen Grundstücke vor, die in ferner Zukunft als Lebensraum für den Juchtenkäfer dienen sollen. Zusätzlich sollen abgestorbene Bäume (in letzter Zeit sind dies vor allem Eschen bedingt durch das Eschentriebsterben) als stehendes Totholz belassen werden, vorausgesetzt, dass sie keine Gefahr für das Umland darstellen.

Für die Schaffung der Totholzpyramide wurden am 28. März 2023 geeignete, alte Laubbäume (überwiegend Eschen, teils mit Hohlräumen) ausgewählt.

Der Standort der Totholzpyramide wurde so gewählt, dass die Totholzpyramide für weitere Kontrollen bzw. Untersuchungen jederzeit zugänglich ist (Waldrand; nordwestlicher Teil des Gst. Nr. 760/1, KG Eisdorf; siehe Abbildung oben).

Die vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen mit Laubbäumen erfolgen/erfolgten im Bereich des ehemaligen Streuobstbestandes (Obstbäume und Edelkastanie) des Verursachers.

Aus Sicht des fachlichen Naturschutzes sind die vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich ausreichend und fachlich vertretbar.

Nach Ansicht der Behörde dienen die vom Verursacher vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen jedenfalls dazu, die natürlichen Ressourcen widerherzustellen und stellen sie geeignete und ausreichende Maßnahmen im Sinne des § 57c K-NSG 2002 dar, um den Erhaltungszustand des Juchtenkäferbestandes wiederherzustellen.

Zumal eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume eingetreten ist und der Verursacher keine Vorkehrungen und Sanierungsmaßnahmen getroffen hat, waren ihm die entsprechenden Maßnahmen bescheidmässig aufzutragen.

Dass sämtliche sich aus § 57c Z 16 des Kärntner Naturschutzgesetz 2002 ergebenden Kosten der durchzuführenden Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten, unter Einschluss der Kosten von Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, in denen er unterlegen ist, vom Verursacher zu tragen sind, ergibt sich aus § 57h Abs. 1 Kärntner Naturschutzgesetz 2002.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per Fax oder per E-Mail eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, ist diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde zu beantragen.

II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III. Die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergewähren:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Mario Gruber

Ergeht mit RSb an:

1. Poganitsch, Fejan & Ragger Rechtsanwälte GmbH, Am Weiher 11/3/4, 9400 Wolfsberg;
(*Vertreter des Verursachers*)
2. Geschäftsstelle des Kärntner Naturschutzbeirates/Umweltanwalt, zH. dem Geschäftsstellenleiter Mag. Rudolf Auernig, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

Ergeht nachrichtlich an:

3. Geschäftsstelle des Naturschutzbeirates/Umweltanwalt, zH. dem Geschäftsstellenleiter Mag. Rudolf Auernig, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (per E-Mail: kaernten.umweltanwalt@ktn.gv.at);
4. Poganitsch, Fejan & Ragger Rechtsanwälte GmbH, Am Weiher 11/3/4, 9400 Wolfsberg (vorab per E-Mail);
5. Herrn Dietmar Kainz, Gemmersdorf 191, 9421 Eitweg;
6. Herrn DI Otmar Gönitzer, Eisdorf 10, 9422 Maria Rojach;
7. Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, UA Naturschutz, zH. Mag. Dr. Werner Petutschnig, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu Zahl: 08-NATFA-3391/2023; (per E-Mail: werner.petutschnig@ktn.gv.at)
8. Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst, zH. Herrn UAL Mag. Dr. Peter Novak, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu Zahl: 01-VD-EU-242/2009-1255; (per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at)
9. Landesleitung der Kärntner Bergwacht, Südbahngürtel 16, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
(per E-Mail an: kaerntner-bergwacht@aon.at)
10. Einsatzleiter des Einsatzsprengels St. Paul der Kärntner Bergwacht;
(per E-Mail an: g.pucher@gmx.at)
11. Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä im Lavanttal;
Mit dem **Ersuchen, den Bescheid für vier Wochen an der Amtstafel anzuschlagen**
12. Amtstafel im H a u s e;
13. Internetseite der Behörde;
14. Bereitstellung auf der elektronischen Plattform des Landes Kärnten gemäß § 54a Abs. 2 K-NSG 2002

(Aarhus-Plattform).